Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Auslegung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ (Aufhebung)

zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 u. 4 Abs. 2 BauGB

1. Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 06.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den unter AZ 210-4621.20-1-003-SO genehmigten Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ einschließlich Begründung aufzuheben (Beschluss Nr. 284/37/23).
Für die Aufhebung ist ein förmliches zweistufiges Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB erforderlich.
Am 28.04.2025 billigte der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 92/11/25 den Entwurf des Bebauungsplans zur Aufhebung mit seinen Teilen Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht. Um der Öffentlichkeit, den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben Stellung zu nehmen, wird der Entwurf als nächster Verfahrensschritt erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 und 4 BauGB).

2. Anlass der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde 1997 durch die Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufgestellt mit der Zielstellung, eine Sportanlage mit 2 Großspielfeldern, 2 Mehrzweckspielfeldern, Leichtathletikanlagen, einem Vereinsgebäude, Gastronomie, einer Kegelbahn, Wohnung sowie mit einer Tennisanlage (2 - 4 Felder) und einem Clubgebäude zu errichten. Dieses Bauvorhaben wurde nicht umgesetzt und ist gemäß der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in Verbindung mit dem aktuellen Arbeitsstand zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Stadt Hermsdorf nicht mehr vorgesehen. Die im Ort vorhandene Sportanlage „Sportkomplex Hermann-Sachse-Straße“ ist in einem gut ausgebauten Zustand, Größe und Ausstattung entsprechen den aktuellen Anforderungen. Aus diesem Grund wurde die B-Planfläche „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ im gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Stadt Hermsdorf gestrichen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ umfasst eine Fläche von 9,85 ha in der Flur 4 der Gemarkung Bad Klosterlausnitz und betrifft folgende Flurstücke, welche auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan aktuell dargestellt sind:
507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/3, 532, 763/2, 527/1, 529, 530, 531/5, T.v. 763/3 T.v. 531/4, T.v. 531/1, T.v. 533/3, T.v. 534, T.v. 528/1

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ (Aufhebung) mit seinen Teilen Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 30.06.2025 bis einschließlich 31.07.2025

in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz in den Räumen des Bauamtes während der üblichen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

Montag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 - 11:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 - 11.30 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unter:
https://www.bad-klosterlausnitz.de/oeffentliche-auslegung-b-plan-sg-sp-os/ abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Aufhebungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Bad Klosterlausnitz, den 20.06.2025

THÜRINGEN Gemeinde Bad Klosterla
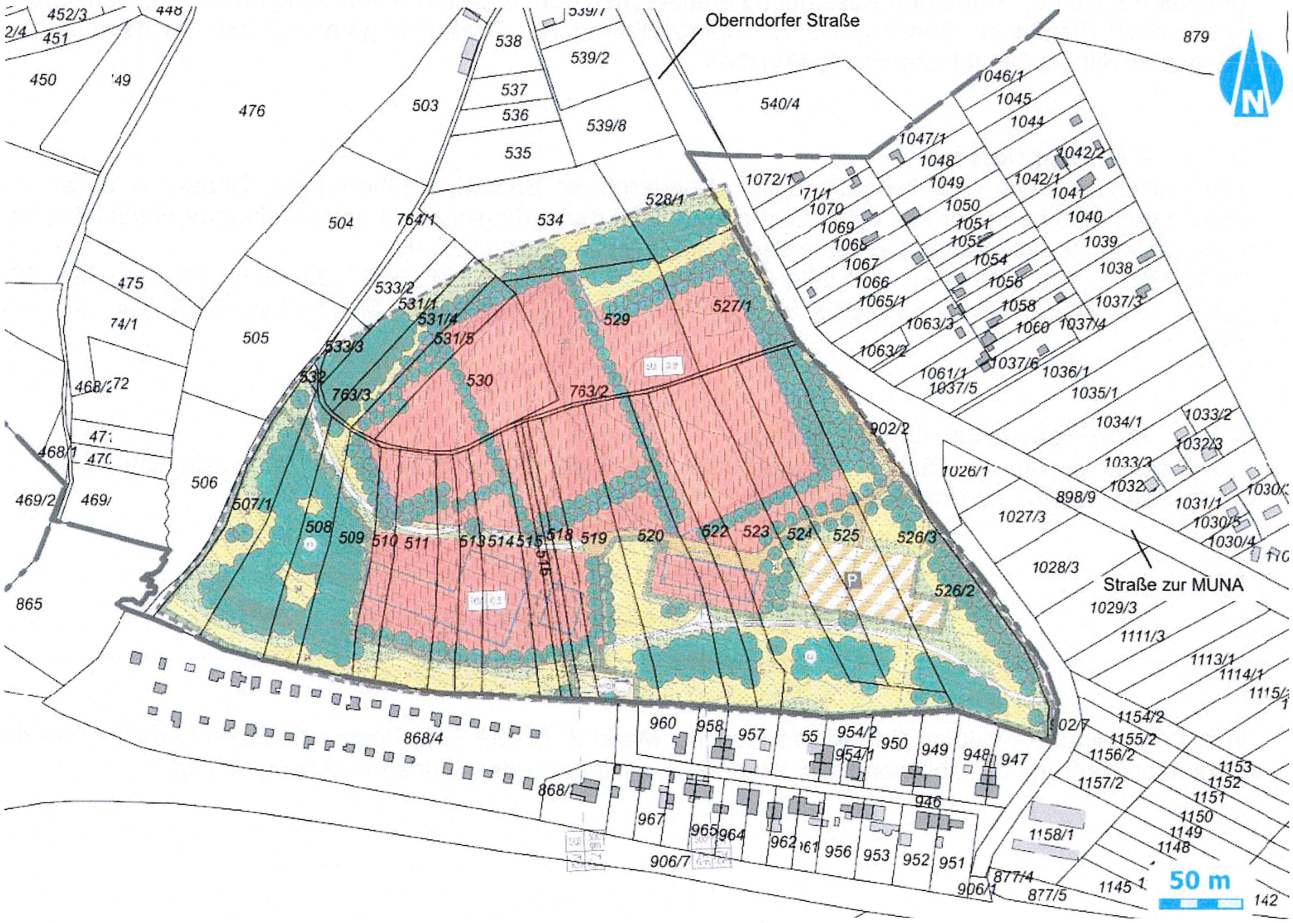
Steinbrücker
Bürgermeister